

Arbeitszeugnis

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einer aktuellen Entscheidung vom 18.11.2014 (9 AZR 584/13) seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, wenn er geltend macht, seine Leistungen seien besser als „befriedigend“ gewesen.

Dies gilt nach dem Urteil des BAG selbst dann, wenn in der betreffenden Branche Studien belegen, dass fast 90 % der untersuchten Zeugnisse die Schlussnoten „gut“ oder „sehr gut“ aufweisen. Denn es komme nach der Rechtsprechung nicht auf die in der Praxis am häufigsten vergebenen Noten an. Ansatzpunkt sei stets die Note „befriedigend“, welche in der Praxis mit der Formulierung „zur vollen Zufriedenheit“ wiedergegeben wird.

Die Vorinstanz, das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, war von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zuvor abgewichen und hatte auf einschlägige Studien verwiesen. Demnach hatten Arbeitgeber seit der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts damit zu rechnen, dass es womöglich in Zukunft zu einer Welle von Zeugnisklagen kommen würde. Dies ist nun nicht eingetreten. Nach wie vor wird sich in einem Prozess der Arbeitnehmer schwer tun, eine bessere als befriedigende Leistung darzulegen und zu beweisen, sofern es nicht zeitnahe Zwischenzeugnisse gibt, die besser benotet waren. Nach dieser Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts wird allerdings die Praxis, bei Kündigungsrechtsstreitigkeiten im Rahmen eines Vergleichs auch ein gutes Zeugnis zu verlangen, umso mehr fortbestehen.



Kanzlei Hüffner und Stier

Rechtsanwälte

Michael Hüffner

Martin Stier
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Gabriele Waidelich

Alexander Stöhr
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Madlena Gänsbauer
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Smaro Sideri
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Zeppelinstraße 39
73760 Ostfildern

Fon 0711 / 45 42 03
Fax 0711 / 451 55 05

info@kanzlei-hueffner-stier.de
www.kanzlei-hueffner-stier.de

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

Konto 101 728 999
BLZ 611 500 20

IBAN DE26 6115 0020 0101 728 999
BIC ESSLDE66XXX

Steuernummer DE 9711305249